

# Schutzkonzept des Kirchspieles St. Martin im Vogtland

## Zuständige Stellen im Kirchspiel, im Kirchenbezirk und in der Landeskirche

- Pfarrer Michael Kreßler (Tel. 037431/3267) und Pfarrerin Sabine Stepper (Tel. 037435/5343)
- Leiter des KV: Andre Rödel Tel.: 0173 8718791
- Superintendentin Ulrike Weyer Telefon: 03741 224317; E-Mail: [ulrike.weyer@evlks.de](mailto:ulrike.weyer@evlks.de)
- Präventionsbeauftragte für den Kirchenbezirk Vogtland: Maja Härtel 0157/70633246
- Anja Philipp: Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EVLKS, Lukasstraße 6, 01069 Dresden Telefon: 0351 4692106 E- Mail: [ansprechstelle@evlks.de](mailto:ansprechstelle@evlks.de)
- Heike Siebert: Fachstelle Prävention im Landesjugendpfarramt, (Systemische Einzel-, Paar- und Familientherapeutin nach DGSF), Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden, Tel.: 0341-35531477, E-Mail: [heike.siebert@evlks.de](mailto:heike.siebert@evlks.de)

## externe:

- Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Plauen e.V. Geschäftsstelle, Friedensstraße 27, 08523 Plauen; Telefon 03741/431697; Fax 03741/147814; E-Mail: [briefkasten@dksb-plauen.de](mailto:briefkasten@dksb-plauen.de)
- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch (anonym und kostenfrei): 0800-2255530
- Jugendamt Plauen, Postplatz 5, 08523 Plauen, E-Mail: [jugendamt@vogtlandkreis.de](mailto:jugendamt@vogtlandkreis.de); Frau Lilly Schwarzburger, Tel. 03741/3003448
- KARO e.V. [www.karo-ev.de](http://www.karo-ev.de) Tel. 03741/4037999
- N.I.N.A.e.V. (<https://nina-info.de/>)
- Telefon-Seelsorge: 0800-1110111

## Vorbemerkung

Wir, das Kirchspiel St. Martin im Vogtland, bekennen uns zu einem friedlichen Zusammenleben und zum Gespräch mit allen Menschen, gleich welcher Religion, Herkunft oder Weltanschauung. Wir benutzen zum Einschluss möglicher Geschlechter die Schreibweise Mitarbeitende, sowie die Aufschlüsselung in z.B. Pfarrer und Pfarrerinnen.

Jeder Mensch hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf die besondere Fürsorge und Unterstützung. Der Anwendung von jeglicher Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch in unserem Kirchspiel wird zeitnah und angemessen begegnet. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden tragen eine besondere Verantwortung, grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Personen in jedweder Form auszuschließen. Wir nehmen diese Verantwortung ernst. Wir unterstützen und fördern die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung des Personals, insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben und der Bearbeitung von Verdachtsfällen speziell von Kindeswohlgefährdungen und sexualisierter Gewalt. Unser Vorgehen wird kontinuierlich dokumentiert und verfolgt eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung staatlicher und kirchlicher Datenschutzregelungen. Hierzu gibt es klare Verfahren, wie grenzüberschreitende Situationen, Verdachtsfälle und Beschwerden von Schutzbefohlenen, Familien und Besuchern unseres Kirchspiels aufgegriffen und bearbeitet werden. Ein von dem Kirchenvorstand delegierter Arbeitskreis ist der Verpflichtung zur Erstellung dieses

Schutzkonzepts nachgegangen. Seine Aufgabe ist neben der Information der Gemeinde und der Mitarbeitenden auch die nachhaltige Optimierung des Schutzkonzepts. Alle Mitarbeitenden sind zur Einhaltung des Schutzkonzepts eigenverantwortlich verpflichtet.

Alle Menschen haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt innerhalb der Evangelischen Lutherischen Landeskirche Sachsens. Sexuelle Übergriffe durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige können zu großem Leid führen. Die Folgen belasten das Opfer nicht selten ein Leben lang. Gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen stehen wir in einer besonderen Verantwortung. Wir wollen die Kommunikation über Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene erleichtern. Verharmlosung, Wegschauen, mangelnde Vorstellungskraft sowie mangelnde Transparenz müssen endgültig überwunden werden. Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen. Wir verstehen uns als aktiv und aufmerksam, offen und verantwortlich indem wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen priorisieren. Wir sind entschlossen aktiv gegen Gewalt vorzugehen.

### **Zuständige Personen zur Erstellung des Schutzkonzeptes**

- Gemeindepädagogin und Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirks: Maja Hertel
- Gemeindepädagoginnen Claudia Neumann und Sylvia Schantora
- Kantor: Ralf Schädlich, Kantorin: Birgit Seibt
- KV-Vorsitzender: Andre Rödel
- Pfarrer: Michael Kreßler, Pfarrerin: Sabine Stepper
- Verwaltungsmitarbeiterin: Dorit Schreier

## **1. Unsere Grundorientierung**

### **1.1 Angaben zu unserem Kirchspiel**

Unser Kirchspiel befindet sich in Sachsen im Landkreis Vogtland und hat 7 Seelsorgebezirke und 14 Predigtstätten. Derzeit gehören dazu 4305 Gemeindeglieder an. (Stand:15.04.2026) Unser Kirchspiel bietet Menschen verschiedenster Altersgruppen eine Vielzahl von Angeboten in unterschiedlichen Formaten an (in alphabetischer Reihenfolge):

- Andachts- und Gebetskreise
- Fördervereine
- Freizeiten
- Gemeindefeste
- Gottesdienste
- Gremienarbeit
- Helferfeste, Dankeschön-Veranstaltungen
- Jugendarbeit
- Kinder- und Familienarbeit
- Kirchenmusik (Chöre), Musikkreise
- Schulkooperationen
- Seniorengruppen, Gesprächskreise, Hauskreise

Mit der verantwortlichen Planung und Umsetzung sind hauptamtliche Mitarbeitende und Ehrenamtliche beteiligt. Diese sind (in alphabetischer Reihenfolge):

- Ehrenamtliche im übertragenem Verantwortungsbereich
- Friedhofspersonal
- Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen
- Hausmeister und Kirchner bzw. Kirchnerinnen
- Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen
- Pfarrer und Pfarrerinnen
- Reinigungskräfte
- Verwaltungsfachkräfte

## **2. Leitbild der Landeskirche Sachsen (Homepage)**

Wie, wo und mit wem lernen Menschen christlichen Glauben? Was hilft Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ihre Lebenserfahrungen zu verstehen und in ein Verhältnis zum christlichen Glauben evangelischer Prägung zu setzen? Wie lässt sich Lebensorientierung gewinnen?

Spannende Fragen für die evangelische Bildungsarbeit der Kirchengemeinde.

Der gemeindepädagogische Verkündigungs- und Bildungsauftrag richtet sich an alle Altersgruppen und geschieht in ganz unterschiedlichen Arbeitsformen auf Grundlage der Bildungskonzeption und der Gemeindepädagogenordnung der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens.

In der Landeskirche sind insbesondere Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen als haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende beauftragt, die gemeindepädagogische Bildungsarbeit zu gestalten. Dies geschieht oft in Zusammenarbeit mit anderen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks und ist verbunden mit anderen Bildungsorten z.B. mit den Kindertagesstätten und Schulen.

Die fachliche Begleitung erfolgt durch den Bezirkskatecheten oder die Bezirkskatechetin und durch Kinder-Jugend-Bildung Arbeitsstellen (KJB) der Kirchenbezirke.

### **2.1. Grundhaltung und Struktur des Schutzkonzeptes**

Struktur des Schutzkonzeptes Zielgruppen:

Ein besonderer Fokus dieses Konzeptes liegt auf dem Schutz von uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen in sämtlichen Veranstaltungen. Wir möchten aber auch, dass Besucher und Besucherinnen anderer Altersgruppen in weiteren Angeboten keine Form von Gewalt erleben. Außerdem möchten wir den Blick für mögliche Gewalt außerhalb unseres Verantwortungsbereiches schärfen und eine Atmosphäre schaffen, in der Betroffene Mut gewinnen, sich Mitarbeitenden anzuvertrauen.

Formen von Gewalt: Mit dem Schutzkonzept möchten wir jede Form von Gewalt im kirchlichen und gemeindlichen Zusammenhang unterbinden.

### **2.2 Gewaltformen**

#### **2.2.1 Körperliche Gewalt**

Körperliche Gewalt reicht von Handgreiflichkeiten, über Schläge, Kniffe, Tritte hin zu einer handfesten Prügelei oder Verletzungen durch Messer, andere Gegenstände und Waffen, sowie absichtliches Verbrennen oder Vergiften. Voraussetzung der Straftat ist eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsschädigung. Diese Handlungen können gesundheitliche

Schäden zur Folge haben, welche eine lange körperliche Einschränkung bedeuten oder von denen eine vollständige Genesung nie erfolgen kann. Zudem kann körperliche Gewalt bei den Opfern auch zu psychischen Beeinträchtigungen führen, da sie Angst vor einer erneuten Opferwerdung haben.

Dabei kann körperliche Gewalt in sehr unterschiedlichen Situationen auftreten. So gibt es z.B. Gewalt in Beziehungen gegen den/die Partner, wenn ein Streit eskaliert oder aus anderen Gründen (vgl. Häusliche Gewalt). Aber auch Kinder können von Gewalt betroffen sein, aus Wut, Frust oder – zu Unrecht – aus Gründen der Erziehung. Ebenso können ältere Mitmenschen in einem Pflegeverhältnis geschlagen oder anderweitig verletzt werden, da sie sich nicht wehren können.

Es gibt verschiedene Schweregrade von körperlicher Gewalt bzw. Körperverletzung, entsprechend fallen diese unter unterschiedliche Straftatbestände. Aber auch bestimmte Konstellationen in denen Körperverletzungen stattfinden, werden im Strafgesetzbuch berücksichtigt. Allgemein gilt nach § 223 StGB (Strafgesetzbuch) für Körperverletzung, dass jemand, der eine andere Person körperlich misshandelt oder deren Gesundheit schädigt, bestraft wird.

### **2.2.2 Emotionale und psychische Gewalt (auch in digitalen Medien)**

Drohungen, Beleidigungen, Demütigungen, Anschreien, Erpressen, Schuldzuweisungen, Lächerlich machen und Erniedrigen in der Öffentlichkeit

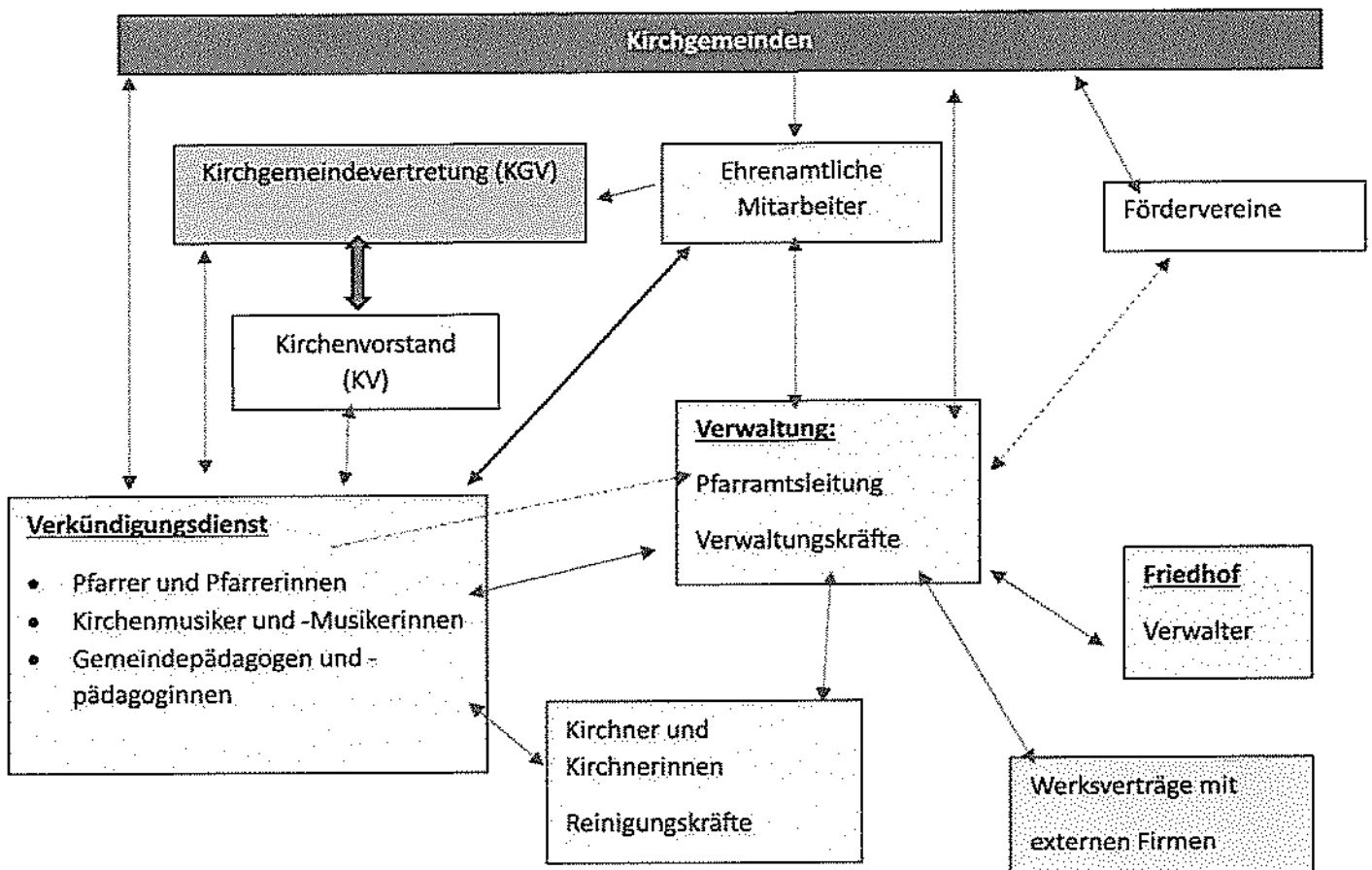
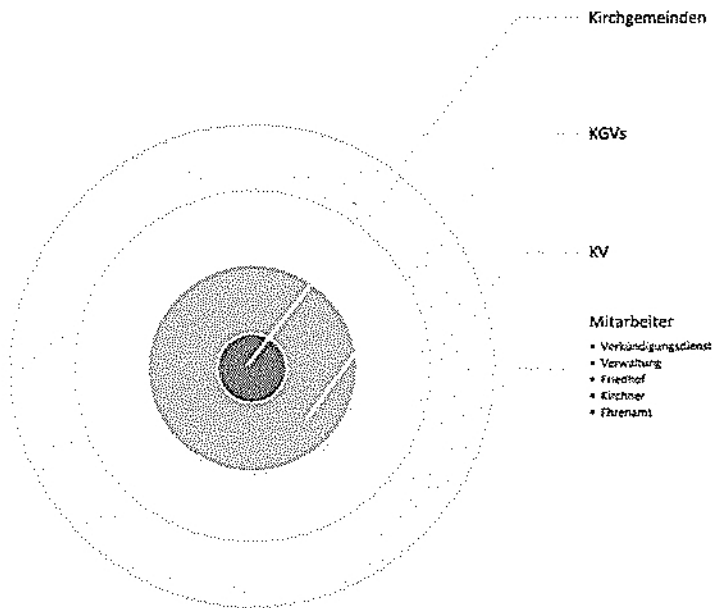
### **2.2.3 Vernachlässigung**

- Körperliche Vernachlässigung: Unangemessene Kleidung, wenig –gar kein Essen, fehlende Sauberkeit...
- Emotionale Vernachlässigung: Vorenthalten von Zuwendung, Liebe, Akzeptanz, Betreuung, Schutz, Förderung

### **2.2.4 Sexualisierte Gewalt**

Beginnt bereits bei diskriminierender Sprache, anzüglichen Blicken oder verbalen Belästigungen und geht über zu ungewollten sexuellen Berührungen bis hin zum erzwungenen Geschlechtsverkehr. Auch Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zählen als Formen der sexualisierten Gewalt.

### 3. Organisationsstruktur



#### 4. Gesetzliche Grundlagen

In allen Bereichen unserer Arbeit muss das Schutzkonzept strukturell verankert werden. Übergeordnetes Ziel ist es, in unserem Kirchspiel eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Schutzbefohlenen zu vertiefen und zu leben. Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Alle kirchlichen Träger sollen einen Schutzraum für die uns anvertrauten Menschen bieten. Dazu gehört auch der Schutz vor weiteren Formen der Gewalt.

Sexualisierte Gewalt verstehen wir gemäß § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wie folgt:

##### **§2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt**

(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuelle bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

#### 5. Prävention

##### **5.1. Potential- und Risikoanalyse (Vorlage der Landeskirche, siehe Anhang)**

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation oder Einrichtung bewusst zu werden (UBSKM 2013<sup>1</sup>). Wir definieren Standards, anhand derer die Fortschreibung des Schutzkonzepts regelmäßig erfolgen kann. Die Risikoanalyse der Landeskirche sollte nach einem gewissen Zeitraum überprüft werden.

Ebenso gilt dies für die Schutzanalyse: „Welche Schutzmaßnahmen können wir ableiten?“ Und für die Potenzialanalyse: „Was haben wir gelernt und welche Maßnahmen greifen bereits?“ Es

<sup>1</sup> Bilanzbericht eines unabhängig Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

können nicht alle Risiken ausgeschlossen werden, wohl aber ein Großteil erkannt, benannt und eingeschätzt. Voraussetzung für eine tragfähige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine vertrauensvolle, zwischenmenschliche Beziehung zwischen den Mitarbeitenden und den Kindern und Jugendlichen. Dabei soll der Umgang mit Nähe und Distanz stets achtsam, professionell und konsequent grenzwahrend durch die Mitarbeitenden gestaltet werden.

Risiko-, Schutz- und Potenzialanalyse sollen alle Beteiligten in ihrer Wahrnehmung kritischer Situationen sensibilisieren und sie zu konsequentem Handeln in Risikosituationen ermutigen und befähigen. Dies erfordert eine transparente Kommunikation zwischen allen Verantwortlichen.

Diese Analysen unterteilen wir in vier konkrete Bereiche:

1. Personal
2. Gelegenheiten
3. Räume
4. Entscheidungsstrukturen

### **5.1.1 Personal**

Der Kirchenvorstand (KV) und Kirchengemeindevertretung (KGV) orientiert sich in Personalfragen an folgenden Fragen:

- Wird das Thema Prävention im Bewerbungsverfahren aufgegriffen?
- Gibt es Erstgespräche (mit festgelegten Standards) mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen?
- Werden die Regelungen zur erweiterten Führungszeugnisvorlage und Selbstverpflichtungserklärung eingehalten?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur?
- Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und kirchengemeindlichen Umgang erlaubt ist und was nicht oder ist das jeder einzelnen Mitarbeitende selbst überlassen (z.B. Geschenke, Privatkontakte)?
- Gibt es Bevorzugung von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende?

### **5.1.2 Gelegenheiten**

Hauptamtlich Mitarbeitende erstellen Analysen aus ihrem Arbeitsfeld. Dabei orientieren sie sich an folgenden Fragen:

- In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- und Machtverhältnisse (z. B. Beratungsgespräch)?
- Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden (z. B. minderjährige Helfer)?
- Welche besonders sensiblen Situationen könnten leicht ausgenutzt werden (z. B. Übernachtungssituationen bei Freizeiten, Duschen)?
- Wo ergeben sich aufgrund von 1:1-Situationen besondere Risiken (z.B. Fahrten im PKW, Musikunterricht)?

### 5.1.3 Räume

Einzelne Gruppen analysieren die Räume, die sie nutzen. Dabei orientieren sie sich an folgenden Fragen:

- Welche räumlichen Bedingungen würden es einem Täter oder Täterin leicht machen?
- Kann jede Person die Einrichtung unproblematisch betreten? • Gibt es „dunkle Ecken“?
- Bieten Privaträume (z. B. Pastorat) auf dem Grundstück oder in der Nähe der Einrichtung besondere Risiken?
- Gibt es Räume, die für 1:1-Situationen genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind?

### 5.1.4 Entscheidungsstrukturen

KV, KGV, und Hauptamtliche Mitarbeitende stellen sich folgende Fragen:

- Für welche Bereiche gibt es klare und transparente Entscheidungsstrukturen?
- Sind Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Führungskräften und Mitarbeitenden klar definiert, verbindlich geregelt und transparent?
- Wissen Kinder, Jugendliche und Eltern, wer was zu entscheiden hat?
- Wie ließen sich offizielle Regeln oder Entscheidungsweg umgehen?
- Gibt es heimliche Hierarchien?
- Übernimmt Leitung Verantwortung und interveniert bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden?
- Gibt es Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche?
- Sind Kommunikationswege in der Einrichtung transparent oder leicht manipulierbar?

Die Analysen und die daraus folgenden Schutzmaßnahmen werden schriftlich festgehalten und im Rahmen einer Mitarbeiterbesprechung zum Thema Prävention alle zwei Jahre besprochen (Gemeindepädagogen Schulung im Rahmen der Konventsarbeit ähnlicher Rhythmus, wie die Schulung zum Thema Erste Hilfe am Kind). Sie werden dem KV und KGV zur Kenntnis gegeben und auch dort besprochen.

### 5.1.5 Ziel

Ziel der Risikoanalyse ist es, Schwachstellen und Gefährdungen in unserer Kirchengemeinde zu erkennen, die potentielle Täter und Täterinnen ausnutzen könnten und Bereiche zu entdecken, die die Ausübung von Gewalt ermöglichen bzw. begünstigen, um dann ggf. Veränderungen umzusetzen.

### 5.2 Verhaltenskodex

Die Schulung und das Unterschreiben des Verhaltenskodex werden mit jedem Mitarbeitenden vor Dienstbeginn durchgeführt. Der Verhaltenskodex ist in den Anlagen zu finden.

### 5.3 Erweitertes Führungszeugnis und Bewerbungsverfahren

In der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich unseres Kirchspiels werden ausschließlich persönlich geeignete und fachlich qualifizierte Mitarbeitenden beschäftigt. Das Thema Prävention ist Teil des Bewerbungsgesprächs. Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird eine Schulung im Rahmen des Umfanges des Dienstes vorgenommen (z.B. Schulung der Mitarbeiter vor einer Rüstzeit oder der Kinderbibeltage). Vorbestrafte Personen dürfen nach §72a SGB VIII nicht beschäftigt werden.

Hauptamtlich Mitarbeitenden wird zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Unbedenklichkeitserklärung, durch einen Eintrag in beigefügter Tabelle ausgestellt (siehe Anlage). Die Unbedenklichkeitserklärung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs in dem auch ein erweitertes Führungszeugnis nach BZRG §30a vorgezeigt wird. Für bestehende Arbeitsverhältnisse wird dieser Nachweis nachträglich verlangt. Das erweiterte Führungszeugnis ist nach fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Kosten dafür trägt das Kirchspiel. Verantwortlich für die Aufforderung ist der Kirchenvorstand (KV) und die zuständige Pfarramtsleiter.

Pfarrer und Pfarrerinnen legen vor Beginn ihrer Tätigkeit und auf Nachfrage ein erweitertes Führungszeugnis bei der Landeskirche vor. Sie führen ein Jahresgespräch mit dem zuständigen Superintendenten(in).

Ehrenamtlich Mitarbeitenden wird zu Beginn ihrer Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich eine Unbedenklichkeitserklärung, durch einen Eintrag in eine entsprechende Tabelle ausgestellt. (siehe Anlage) Die Unbedenklichkeitserklärung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs in dem auch ein erweitertes Führungszeugnis nach BZRG §30a vorgezeigt wird, wenn ihre Tätigkeit einen bestimmten Umfang erreicht. Ehrenamtliche Mitarbeitende, die mit Kindern und Jugendlichen nicht in Kontakt kommen, sind von dieser Regelung ausgenommen (z.B. Chormitglieder, Kuchenbäcker, Kirchblattausträger etc.). Das erweiterte Führungszeugnis ist nach fünf Jahren erneut vorzulegen. Eine Kostenbefreiungsformular erfolgt für Ehrenamtliche über 18 Jahre. Dies erfolgt über die Mitarbeitenden in der Verwaltungszentrale. Sie werden von der Verwaltung nach den 5 Jahren über die Neuvorlage informiert. Verantwortlich dafür ist der Mitarbeitende in der Verwaltung, sowie der Pfarramtsleiter. Der Pfarramtsleiter oder die zuständigen Gemeindepädagogen führen mit den ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu Beginn der Tätigkeit ein einführendes Gespräch. Die Aktualisierung der Personendaten erfolgt zwischen Verwaltung und den hauptamtlich Mitarbeitenden.

Weitere Voraussetzung für die aktive verantwortliche Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit ist für alle Mitarbeitenden die Abgabe des Verhaltenskodexes der Landeskirche. Dazu werden regelmäßig Schulungen angeboten, die dies zum Thema haben. (Meistens vor einer Veranstaltung/ Rüstzeit.)

#### **5.4 Abstinenz – und Abstandsgebot**

In vielen Bereichen kirchlicher Arbeit gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die zu Macht und Abhängigkeit führen können – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen.

#### **5.5 Annahme von Geschenken und Sachwerten**

Um bereits jeden Anschein zu vermeiden, im Rahmen der Tätigkeit für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, dürfen Geschenke nicht angenommen, beziehungsweise muss der Annahme zugestimmt werden. Geschenke sind neben Geldzahlungen und Sachwerten z. B. Gutscheine, Frei- oder Eintrittskarten, Einladungen mit Bewirtungen, kostenlose Dienstleistungen, Einladung zu Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen. Bis zu einem Wert von 44€ ist die Zustimmung stillschweigend erteilt.

## 5.6 Fort -und Weiterbildung

Hauptamtlich Mitarbeitende im Verkündigungsdienst haben alle 2 Jahre im Bereich der Konventsarbeit eine Weiterbildung/ Schulung zum Thema Gewaltprävention. Die restlichen hauptamtlichen Mitarbeitenden können im Bereich der Dienstberatung/ jährlichen Unfallverhütungsschulung, auch im Bereich der Gewaltprävention, geschult werden.

Themen der Prävention sind Teil der MitarbeiterInnen-Schulungen und bilden in regelmäßigen Abständen eine Auffrischung. Für projektbezogene Bereiche mit nur punktuell Mitarbeitenden, z. B. Kinderrüstzeit, Kinderbibelwoche, Kindercamp wird eine Schulung vor oder während der Veranstaltung durchgeführt (Kindercamp = Mitarbeitermontag)

Über das Schutzkonzept kann über den Gemeindebrief, die Homepage und andere geeignete Formate informiert werden.

## 5.7 Schutz in der digitalen Welt

Die dienstliche Nutzung digitaler Kommunikationswege prüfen wir im Vorfeld, gestalten sie transparent und entsprechende Verhaltensregeln werden gemeinsam mit den Leitungsverantwortlichen und den Nutzer und Nutzerinnen vereinbart. Wir achten sensibel darauf, dass Themen wie z. B. Sexting<sup>2</sup> und Cybergrooming<sup>3</sup> keinen Raum haben und besprechen die sinnvolle Nutzung von Internet und digitalen Medien. Gerade in Konfirmanden- und Jugendgruppen ist das ein wichtiges Thema. Wir achten darauf, dass in gruppenbezogenen Chatgruppen nur direkt beteiligte Teilnehmende Zugang haben.

## 6. Verdacht, Fallklärung und Intervention

(Sexualisierte) Gewalt wird dort begangen, wo die sichtbaren und unsichtbaren Grenzen anderer überschritten werden. Diese Grenzen beginnen nicht erst dort, wo der Gesetzgeber sie durch das Strafrecht gezogen hat. Jeder Fall ist unterschiedlich gestaltet, weshalb ein linearer, feststehender Verlauf der Abklärung selten realisierbar ist. Handlungspläne geben allen Gemeindegliedern die Sicherheit, die sie befähigt, im Ernstfall die Situation sachlich einzuschätzen und aktiv zu werden. Es gilt der Grundsatz, dass jedem Hinweis auf Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt mit besonderer Sorgfalt und gemäß fachlichen Standards nachzugehen ist. Hierbei sind die Vorgaben des Seelsorgegeheimnisses und/ oder ggf. von gesetzlichen Schweigepflichten zu beachten.

### 6.1. Verdachtseinschätzung mögliches Muster für ein Schutzkonzept

Häufig ist es nicht leicht einzuschätzen, ob ein Verhalten Grenzen überschreitet oder ob bestimmte Anhaltspunkte eine Meldung an die zuständigen Stellen rechtfertigen. Verschiedene Stellen in der Landeskirche helfen bei der Einschätzung des Verdachtes.

### 6.2. Meldung eines Verdachtes

Ein geordnetes Verfahren zur Intervention dient dem frühzeitigen Erkennen von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt in unserem kirchlichen Arbeitsfeld und befördert den professionellen Umgang mit entsprechenden Hinweisen. Was wir tun, wenn wir als haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende von einem Missbrauchsvorwurf in der Gemeinde erfahren:

<sup>2</sup> Sexting bezeichnet den Austausch von freizügigen oder pornografischen Inhalten, meist Fotos oder Videos, über digitale Medien wie Smartphones oder das Internet.

<sup>3</sup> Mit dem Begriff Cyber-Grooming wird die gezielte Manipulation Minderjähriger sowie junger Volljähriger über das Instrument Internet bezeichnet. Das Ziel ist, das Opfer in eine Falle zu locken, um Straftaten wie sexuell motivierte Übergriffe bis hin zur Vergewaltigung zu begehen.

- **Ruhe bewahren:** Wir treffen in keinem Fall voreilige Entscheidungen. Wir konfrontieren niemanden mit diesem Verdacht oder Vorwürfen. Dazu bedarf es einer sorgfältigen, fachlichen Vorgehensweise.
- **Hinhören** Wir hören dem Menschen, der sich an uns wendet, aufmerksam zu, ohne zu bewerten. Wir bestärken die Person darin, dass es richtig war, sich mitzuteilen.
- **Schützen** Wir schützen Betroffene oder Dritte vor weiteren Übergriffen. Akute Gefahrensituationen sind unverzüglich zu beenden.
- **Dokumentieren** Wir dokumentieren den geschilderten Sachverhalt (Beteiligte, Geschehen, keine Interpretationen, Ort, Zeit, weitere Schritte) wertfrei.
- **Hilfe holen** Wir wenden uns an die unabhängige Meldebeauftragte des Kirchenkreises und klären weitere Schritte. Wichtig ist, damit nicht allein zu bleiben.
- **Fürsorgepflicht** gilt allen Beteiligten gegenüber in gleichem Maße. Dazu gehört auch die Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Beschuldigten.
- **Eigenschutz** Wir denken an unsere eigene Belastbarkeit und muten uns nicht mehr zu, als wir zu lösen im Stande sind. Dazu zählt eine persönliche oder fachliche Reflexion.

Im Kirchspielkontext bedeutet dies, sich einem hauptamtlichen Mitarbeitenden anzuvertrauen, der dies an die jeweilige höhere Stelle (siehe Organigramm) weiterleitet. Die hauptamtlichen Mitarbeitenden sind geschult und wissen, wie und wo eine Weiterleitung geschehen muss. Alle Beteiligten sind über dieses Vorgehen zum Stillschweigen angewiesen, bis der Fall geklärt werden konnte.

### 6.3. Kindeswohlgefährdung

Bei einem Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gelten bei Trägern der freien Jugendhilfe zusätzlich die mit Jugendämtern vereinbarten Handlungsleitfäden. Mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist zu klären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

### 6.4. Interventionsplan

Die zuständige Stelle arbeitet mit dem Interventionsteam nach einem festgelegten Interventionsplan. Er hilft bei einem Verdacht auf sexualisierte und andere Formen von Gewalt schnell und professionell zu handeln. Die Beteiligten erhalten Handlungssicherheit und der Schutz der Betroffenen ist gewährleistet.

### 6.5. Kriseninterventionsteam

Als Interventionsteam wäre es sinnvoll die hier aufgeführten Mitarbeitenden, die am Erstellen des Konzeptes hauptverantwortlich mitgewirkt haben, zu benennen: Pfarrer Michael Kreßler, Verwaltungsmitarbeiterin: Dorit Schreier, Gemeindepädagoginnen: Claudia Neumann und Sylvia Schantora und Kantor: Ralf Schädlich. Sollte eine dieser Personen ihren Dienst im Kirchspiel beenden, muss ein neues Mitglied nachberufen werden.

### 7. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

Im Beschwerdemanagement werden Fragen rund um Feedback, Beschwerden und Kritik geklärt. Wir als Kirchspiel verhalten uns als „reagierend“.

**Das heißt:** Wenn sich jemand im Rahmen gemeindlicher Veranstaltungen beschwert, nehmen wir die Beschwerde auf und gehen ihr nach. Wir nehmen jede Beschwerde ernst, dennoch vermeiden wir willkürliche Beschuldigungen. Wir beheben, wenn nötig, die Beschwerde und informieren die betreffende Person darüber und sprechen über den Vorfall und über

Verbesserungen. Alle Beschwerden, die einen grenzverletzendes Verhalten vorweisen könnten, werden mit den dazugehörigen Handlungen datenschutzrechtlich dokumentiert und verwahrt.

Feedback nach Aktionen mit Schutzbefohlenen werden in einer sicheren Atmosphäre im offenen Gespräch geführt. Die Teilnehmer sollen nicht das Gefühl bekommen ausgefragt zu werden, sondern werden von der Leiterin oder dem Leiter der Veranstaltung eingeladen über mögliche Probleme oder Unwohlsein zu sprechen. Jede Form von Gewalt wird ernst genommen. Die verantwortliche Leiterin oder der Leiter bietet nach Bedarf Gespräche an. Nach Wunsch können zusätzliche Personen dem Gespräch zugezogen werden, um eine sichere Atmosphäre zu gewährleisten. Die Mitarbeitenden obliegen der Schweigepflicht. Für anonyme Beschwerden bieten wir einen Briefkasten an der Verwaltungszentrale Bahnhofstr. 4, 07919 Pausa-Mühltruff an. Vor Ort werden wir vorgefertigte Zettel auslegen. Diese Zettel bieten außerdem die Möglichkeit, Kontaktdaten für Rückfragen zu hinterlassen.

Grundsätzliche Zuständigkeiten der Bearbeitung oder Klärung:

- Für hauptamtliche Mitarbeitende: Pfarrer und Pfarrerinnen, KJB Mitarbeiter und Superintendent (in)
- Für andere Ehrenamtliche: KV, KGV, Pfarrer (in), hauptamtliche Mitarbeitende
- Für Teilnehmer/in: Gruppenleitende, Jugendgruppenleitende, Pfarrer und Pfarrerinnen, falls nötig: unabhängige Beratungsstellen, Erziehungsberechtigte

## 7.1 Beschwerdebearbeitung

Für die Dokumentation sollte ein einheitliches Formular entworfen werden. Gezielte Fragestellungen sollten bei der Beschreibung des Vorfalles hilfreich sein. Bei der Dokumentation ist auf den Datenschutz zu achten. Betroffene Personen entscheiden im persönlichen Gespräch, ob deren Situationen namentlich oder anonym dokumentiert werden. Grundsätzlich gilt es Fakten, gesondert zu eigenen Eindrücken, zu dokumentieren.

Mögliche Fragen für das Formular:

Wenn das Kind/ der Jugendliche klare verbale Äußerungen zur sexuellen Gewalt mitteilt: Das Gesagte so gut wie möglich wörtlich notieren unter den Aspekten:

- Wann hat sich das Kind/ der Jugendliche wem anvertraut? Datum: Vertrauensperson: Wo und in welcher Situation?
- Was könnte evtl. die Situation ausgelöst haben, dass das Kind/ der Jugendliche sich Ihnen anvertraut hat?
- Was genau wurde erzählt?
- Haben Sie dem Kind/ dem Jugendlichen Fragen gestellt? Wenn ja, welche?
- Hat das Kind/ der Jugendliche den Täter, die Täterin benannt.
- Haben Sie dem Kind/ dem Jugendlichen etwas versprechen müssen?
- Was haben Sie nach dem Gespräch mit dem Kind/ dem Jugendlichen vereinbart?

**Verhaltensauffälligkeiten, die einen Verdacht der sexuellen Gewalt vermuten lassen:**

- Auf welchen Aspekten beruht der Verdacht?
- Gibt es z.B. sexualisiertes Verhalten oder massiven sexualisierten Sprachgebrauch oder ähnliches?

- Gibt es familiäre Hinweise oder Hinweise aus dem sozialen Umfeld des Kindes/ der Jugendlichen, die den Verdacht der sexuellen Gewalt bei Ihnen bestärkt haben? Wenn ja, welche?

## **8. Aufarbeitung und Rehabilitierung**

### **8.1. Rehabilitierung von falsch Beschuldigten**

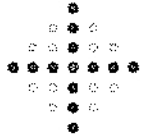
Zu Unrecht beschuldigte Personen haben einen Anspruch auf Rehabilitation und Betreuung. Dabei sollte so sensibel wie möglich vorgegangen werden und mit dem jeweiligen Betroffenen besprochen werden, welche Maßnahmen sie für sinnvoll erachtet.

## **9. Evaluation und Überarbeitung**

Langfristig gehören zur Nacharbeit die Prüfung vorhandener Präventionsmaßnahmen und die (Weiter-) Entwicklung von Schutzkonzepten. Eine Wiederauflage in einem Rhythmus von 5 Jahren ist hier zu empfehlen.

## **Anlagen**

1. Verhaltenskodex mit Einarbeitung des Bogens der Ev. Landeskirche Sachsen
2. Potenzial- und Risikoanalyse (Bögen)
3. Musterliste für die Unbedenklichkeitserklärung
4. Interventionsplan (Muster aus Baden-Württemberg, Landeskirche)
5. Beschwerdebogen:
  - Meldebogen für eine Beschwerde (auch anonym möglich) – kann auch ohne Meldebogen erfolgen.



## Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und non-verbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

---

Name	Vorname	Geburtsdatum	Datum	Unterschrift
------	---------	--------------	-------	--------------

## Pflichten bei Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

### Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Gewaltschutzrichtlinie)

Für eine Einstellung oder sonstige Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden ist:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

### Abstinenz- und Abstandsgebot (§ 4 Gewaltschutzrichtlinie)

Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz.

Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

Bei der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

### Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt (§ 8 Gewaltschutzrichtlinie)

Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben haupt- oder ehrenamtlich Tätige Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Die Erfüllung der Meldepflicht ist ihnen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

---

Name	Vorname	Geburtsdatum	Datum	Unterschrift
------	---------	--------------	-------	--------------

## Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seitenzahl
Zuständige Stellen im Kirchspiel, im Kirchenbezirk und in der Landeskirche	1
Vorbemerkungen	1-2
Zuständige Personen	2
1. Unsere Grundorientierung	2
1.1 Angaben zum Kirchspiel	2-3
2. Leitbild der Landeskirche Sachsen	3
2.1 Grundhaltung und Struktur des Schutzkonzeptes	3
2.2 Gewaltformen	3
2.2.1 Körperliche Gewalt	3-4
2.2.2 Emotionale und psychische Gewalt	4
2.2.3 Vernachlässigung	4
2.2.4 Sexualisierte Gewalt	4
3. Organisationsstruktur	5
4. Gesetzliche Grundlagen	6
5. Prävention	6-7
5.1 Potential- und Risikoanalyse	7
5.1.1 Personal	7
5.1.2 Gelegenheiten	7
5.1.3 Räume	8
5.1.4 Entscheidungsstrukturen	8
5.1.5 Ziel	8
5.2 Verhaltenskodex	8
5.3 Erweitertes Führungszeugnis und Bewerbungsverfahren	8-9
5.4 Abstinenz – und Abstandsgebot	9
5.5 Annahme von Geschenken und Sachwerten	9
5.6 Fort- und Weiterbildung	10
5.7 Schutz in der digitalen Welt	10
6. Verdacht, Fallklärung und Intervention	10
6.1 Verdachtseinschätzung mögliches Muster für ein Schutzkonzept	10
6.2 Meldung des Verdachtes	10-11
6.3 Kindeswohlgefährdung	11
6.4 Interventionsplan	11
6.5 Kriseninterventionsteam	11
7. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement	11-12
7.1 Beschwerdebearbeitung	12
8. Aufarbeitung und Rehabilitierung	13
8.1 Rehabilitierung von falsch Beschuldigten	13
9. Evaluation und Überarbeitung	13
Anlagen	13